

## Beitragsordnung

### des eingetragenen Vereins biosaxony e.V.

1. Für die Mitglieder des Vereins biosaxony e.V. gelten folgende Beitragssätze:

<b>Mitgliedsart</b>	<b>Beitragssatz EURO pro Jahr<sup>1</sup></b>
<b>Privatwirtschaftlich Organisierte:</b>	
Existenzgründer, bis 1 Jahr	50
2 – 3 Jahre	200
bis 5 MA	300
bis 10 MA	600
bis 20 MA	800
bis 50 MA	1.000
bis 100 MA	1.500
bis 150 MA	2.000
bis 250 MA	2.500
über 250 MA <sup>2</sup> und Fördermitglieder	3.000
Städte: Dresden und Leipzig	12.500
Weitere Städte: Beiträge nach Verhandlung mit Orientierung auf folgende Beitragshöhe:	
Städte < 50 T Einwohner	5.000
< 100 T Einwohner	8.000
< 250 T Einwohner	10.000
> 250 T Einwohner	12.500
<b>Universitäten, Institute, Forschungseinrichtungen:</b>	
Universitäten, Hochschulen (Sockelbetrag) und Fachhochschulen	2.500
Additiv: Fakultäten	1.000
Zentrale Einrichtungen	750
An-Institute	500
Institute der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft	750
Institute der Leibniz- und Helmholtz-Gemeinschaft	750
<b>Klinik, Krankenhaus: Beiträge zu verhandeln mit Orientierung</b>	
Klinik, Krankenhaus (Versorgungsstufe I-III)	300
Klinik, Krankenhaus (Versorgungsstufe IV + Univ.-Klinika)	500
nicht erwerbswirtschaftliche Vereinigung/Gebietskörperschaft	500
Stiftungen: Beitrag nach Verhandlung	
Natürliche Person	150
Studenten	10

<sup>1</sup> Es handelt sich um Nettobeträge. Hiervon ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen

<sup>2</sup> Mitarbeiteräquivalent gemäß des Jahresabschlusses

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. Februar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Bei Beitritt ab dem 1. Juli des laufenden Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag um 50 Prozent.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist über derartige Beschlüsse zu informieren.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.
5. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

Stand Juni 2014